

21.01.98

VP - In

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

A. Zielsetzung

Anpassung an Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

B. Lösung

Überarbeitung von Tatbestandsbeschreibungen und Zitatangaben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden
sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben
sich nicht.

21.01.98

VP - In

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 128/98 (NA 1)

Bonn, den 20. Januar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der All-
gemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer
Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
(VerwarnVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
für die Erteilung einer Verwarnung
bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
(VerwarnVwV)**

Vom

Nach § 27 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 12. Juni 1975 (BAnz. Nr. 109 vom 20. Juni 1975), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 7. August 1997 (BAnz. Nr. 151 S. 10398), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 113 wird wie folgt geändert:

a) Die Tatbestandsspalte wird wie folgt gefaßt:

„Als Halter Fahrzeug zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Vorführtermins von mehr als“.

b) In der StVZO-Spalte wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2 Satz 1, 2, 4, 5, Nr. 2.8 Satz 2, Nr. 3.1 Satz 1, 2, 5 der Anlage VIII“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2, 2.7, 2.8 Satz 2, 3, Nr. 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2 der Anlage VIII“ ersetzt.

2. In Nummer 114 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

„§ 29 Abs. 1 Satz 1

i.V.m. Nr. 3.1.4.3 Satz 2

Halbsatz 2 der Anlage VIII

§ 69a Abs. 2 Nr. 18“

3. In Nummer 130 wird in der Tatbestandsspalte die Angabe „Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage XIa“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am (*Einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der undzwanzigsten Verordnung*) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die mit der achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.